

Kleine Anfrage

Abg. Hoch (SPD)

Hannover, den 3. 5. 1985

Betr.: Umweltaktionen von Jugendverbänden unter Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen;
hier: Genehmigungsvollmacht an Gemeinden und Stadtverwaltungen für die Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen für Umweltaktionen

Jugendverbände der verschiedensten Organisationen, z. B. Feuerwehren, Naturschutzverbände, Sportvereine und politischer Parteien, führen zunehmend sogenannte Umweltaktionen durch. Hierbei verwenden sie landwirtschaftliche Fahrzeuge. Auch Altpapiersammlungen und Sammlungen anderer wiederverwertbarer Stoffe sind Bestandteil derartiger Umweltaktionen.

Im Landkreis Gifhorn hat der zuständige Polizeiabschnitt darauf hingewiesen, daß derartige Umweltaktionen unter Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge und damit verbundener Benutzung öffentlicher Verkehrswege rechtswidrig sind. Der Ermessensspielraum der Polizeibehörden sei eingengt. Es bedarf einer grundsätzlichen Regelung, ob verkehrstüchtige, landwirtschaftliche Fahrzeuge für derartige Aktionen Verwendung finden dürfen.

Umweltaktionen zur Reinhaltung der Landschaft, der Wiederverwertung von Rohstoffen und anderer umweltdienender Aktionen wurden in der zurückliegenden Zeit nicht nur angeregt, sondern außerordentlich begrüßt. Die Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen vereinfacht diese Umweltaktionen erheblich und macht sie aufgrund der gering anfallenden Kosten vielfach erst möglich. Die Gemeinnützigkeit dieser Aktionen ist unbestritten. Da Anhänger der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vielfach zulassungs- und steuerfrei sind, dürfen sie auch nur in diesen Bereichen Verwendung finden. Die Polizei im Landkreis Gifhorn begründet ihr Einschreiten nach dem Straßenverkehrsrecht und der Abgabenordnung. Hiernach dürfen land- und forstwirtschaftliche Betriebe ihre Fahrzeuge für Umweltaktionen vorerwähnter Art nicht bereitstellen.

Nach der Rechtslage (Verfolgungszwang) sind die Polizeibeamten verpflichtet, Strafanzeigen bei Verstoß gegen die Abgabenordnung auszustellen und die weitere Durchführung von Umweltaktionen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu unterbinden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung, daß derartige Umweltaktionen auch künftig gesichert bleiben müßten, und ist ihr der vorerwähnte Sachverhalt bekannt?
2. Welche Maßnahmen will sie treffen, damit Jugendverbände auch künftig Umweltaktionen durchführen können und hierbei landwirtschaftliche Fahrzeuge aus Kostengründen verwenden dürfen?
3. Ist sie bereit, den Gemeindeverwaltungen die Ermächtigung zu übertragen, damit auch künftig Jugend- und Umweltverbände landwirtschaftliche Fahrzeuge für Umweltaktionen verschiedenster Art einsetzen können?

Hoch

(Ausgegeben am 21. 5. 1985)